

Rahmenvereinbarung Offene Ganztagschule im Primarbereich in Münster

**zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und
dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster**

Diese Rahmenvereinbarung dient der Organisation und Sicherstellung einer verlässlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Schule und Weiterbildung und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, mit dem Ziel, gemeinsam und auf gleicher Augenhöhe die Arbeit im Bereich der ganztägigen Angebote Offener Ganztagsgrundschulen zu unterstützen.

Ergänzt wird diese durch einen Mustervertrag für konkrete Kooperationsvorhaben zwischen den Schulen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

I. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 (Vorlagen-Nr. 433/2003) den Ausbau und die Qualifizierung der Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen des Primarbereichs auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NW (MSJK) zur „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.03 beschlossen.

Seit Schuljahresbeginn 2003/2004 wurden 11 von 46 Grundschulen in Münster zu offenen Ganztagsgrundschulen umgewandelt. Eine 12. Schule wird zum Schuljahr 2004/2005 als offene Ganztagsgrundschule geführt. Von den fünf Sonderschulen wird bislang keine als Offene Ganztagschule geführt.

Der Rat hat am 14.07.2004 (Vorlagen-Nr.: 456/2004 1. Erg.) die Verwaltung beauftragt in einem von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung strukturierten Prozess, zum Schuljahr 2005/2006 ein Konzept zum weiteren Ausbau der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich zu entwickeln. Ziel ist der bedarfsgerechte Ausbau der Offenen Ganztagsgrundschulen bis 2007 bei gleichzeitiger Kompensation der bisherigen Landesförderung "13 Plus" und "SiT".

II. Ziele und Grundsätze der Offenen Ganztagsgrundschule

Die Eckpunkte und Rahmenbedingungen des Landeserlasses vom 12.02.2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und den dazu durch Erlass vom 02.02.2004 ergangenen Änderungen bilden die Grundlage zur Umsetzung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen in Münster.

Die offene Ganztagsgrundschule soll:

- zu mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit beitragen
- die Verknüpfung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags von Jugendhilfe und Schule herstellen
- die Verlässlichkeit des Betreuungsangebots für Eltern sichern, um einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten
- ein breites Erfahrungsprofil durch multiprofessionellen Personaleinsatz ermöglichen

Die Offene Ganztagsschule muss:

- Erziehung, Bildung, Betreuung unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis mindestens 15 Uhr gewährleisten. Der Erlass strebt an, dass auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr stattfinden. In den Ferien soll der Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren
- einen Mittagsimbiss oder Mahlzeiten bereitstellen

Die Angebote der offenen Ganztagsgrundschule können darüber hinaus umfassen:

- Förderangebote für Schüler/Innen mit besonderen Bedarfen oder besonderen Begabungen, insbesondere im Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Bildung und der Sprache
- themenbezogene, klassen- und jahrgangsübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Angebote in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit
- Möglichkeiten der Elternberatung und Familienbildung

Zur Koordinierung und Abstimmung der Aufgaben und Fragen von Schule und Jugendhilfe sind auf den unterschiedlichen Ebenen für die am Prozess Beteiligten Gremien einzurichten, die sich zu regelmäßigen Arbeitsgesprächen treffen (vgl. dazu Punkt. IV).

Die Schule stellt einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und dem Personal in den außerunterrichtlichen Angeboten sicher mit dem Ziel, inhaltliche Bezüge zwischen Unterricht und Angeboten im Nachmittagsbereich in der offenen Ganztagsschule herzustellen.

Die Lehrerkonferenzen sollen das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote gemäß § 6 Abs. 2 SchMG zu Beratungen zum Ganztagskonzept einbeziehen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Fachkräfte zur sachkundigen Beratung in Angelegenheiten des Ganztagskonzeptes in die Schulgremien einzuladen.

III. Gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe

Schule und Jugendhilfe bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Ausgestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule. Die partnerschaftlich vereinbarten Angebote orientieren sich am Erziehungsauftrag der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 1 SchOG und § 1 SGB VIII). Die Bildungspotenziale von Jugendhilfe und Schule werden innerhalb der offenen Ganztagsgrundschule zu einem ganzheitlichen Lernfeld verknüpft.

Die Maßnahmen sind zweckmäßig und wirtschaftlich zu organisieren und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet, Kindern und deren Eltern ein bedarfsgerechtes, differenziertes und integriertes Angebot im Anschluss an den Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Die Kooperation mit vielfältigen Partnern aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur, dem Sport, der Umwelt und Gesundheitsbildung oder anderen Trägern und Organisationen, soll den Offenen Ganztagsgrundschulen die Chance zu einer ganzheitlichen Förderung für die Kinder bieten. Sie eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit.

Die Gesamtverantwortung für das pädagogische Konzept der Offenen Ganztagschule liegt bei den Schulen.

IV. Grundsätze der Kooperation zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Amt für Schule und Weiterbildung:

- 1.) Das Amt für Schule und Weiterbildung und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster benennen jeweils eine/n prozessbeauftragte/n Mitarbeiter/in, welche die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule initiieren, koordinieren und unterstützen.
Die Federführung liegt beim Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster.
- 2.) Zur Abschätzung des konkreten Betreuungsbedarfes und konkreter Planungen wird die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung sicher gestellt.
- 3.) Die bestehenden stadtteilbezogenen Gremien der vor Ort tätigen Sozialraumakteure werden in der Planungsphase beteiligt, um eine bedarfsgerechte Beteiligung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern.
- 4.) In gemeinsamer Verantwortung und unter Einbeziehung entsprechender Fachkräfte werden Eckpunkte und Rahmenziele für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulkindern erarbeitet. Grundlage bilden Schulprofile und Schulprogramme der Schulen.
- 5.) Das jeweilige Kooperationsvorhaben wird durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Kooperationspartner fixiert.
- 6.) Durch trägerübergreifende Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden die Kooperationspartner aus Schule und Jugendhilfe in ihren gemeinsamen Vorhaben unterstützt:

V. Organisations- und Kommunikationsstruktur

Der Ausbau und die Qualifizierung der offenen Ganztagschulen des Primarbereiches in Münster werden gemeinsam durch das Amt für Schule und Weiterbildung (Federführung) und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster unterstützt.

Sportamt, kommunale Kulturinstitutionen, Gesundheitsamt, Umweltamt leisten darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrags Unterstützung.

V.1 Zur Kooperation des Amtes für Schule und Weiterbildung und des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien werden folgende Strukturen eingerichtet:

Steuerungsgruppe:

Der Steuerungsgruppe gehören an:

Amtsleitungen und der/die prozessverantwortliche Mitarbeiter/in aus dem Amt für Schule und Weiterbildung und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Schulaufsicht wird gebeten, regelmäßig hinzuzukommen. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter/innen hinzugezogen werden. Ergänzend können fachspezifische Arbeitsgruppen (u.a. zu den Themen „Finanzierungsmodell Elternbeiträge / Mittagstisch“, „Entwicklung von Qualitätsstandards / Rahmenzielen“, Personalentwicklung von Erzieher/innen und Honorarkräften“) eingerichtet werden. Die Federführung liegt beim Amt für Schule und Weiterbildung, das seinerseits intensiv mit den Sprechern / Sprecherinnen der OGTS kooperiert.

Der Steuerungsgruppe obliegt die gesamte Prozess-, Bedarfs- und Maßnahmenplanung, um frühzeitig die Betreuungs- und Förderbedarfe in den jeweiligen Sozialraum zu erfassen und aufeinander abzustimmen.

Die Steuerungsgruppe stellt sicher, dass das Amt für Schule und Weiterbildung und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Schulen, sonstige Trägerorganisationen und deren weitere Kooperationspartner auf dem Weg zur Offenen Ganztagschule sozialräumlich unterstützen.

Fachbeirat:

Dem Fachbeirat gehören an:

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe, sowie weitere Vertretungen aus dem Amt für Schule und Weiterbildung und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Sprecher/in der Offenen Ganztagsgrundschulen, Vertretungen aus dem AK "Ganztägige Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen", Vertreter/in Schulaufsicht, Vertreter/in AG §78 Kinder- und Jugendarbeit und §78 Kindertagesbetreuung, Vertreter/in AG §95 Wohlfahrtsverbände. Darüber hinaus werden die Vertreter/innen der Schulaufsicht sowie die anderen, mit den Schulen kooperierenden Ämter, (Sportamt, Kulturamt, Musikschule, Umwelt- und Gesundheitsamt, Bücherei) eingeladen.

Durch den Beirat wird während des gesamten Entwicklungsprozesses eine Kommunikation aller Beteiligten sichergestellt. Darüber hinaus soll er Anregungen geben und Netzwerkstrukturen optimieren. Er wird bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal im Schuljahr einberufen.

Das Amt für Schule und Weiterbildung und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster verpflichten sich während des gesamten Prozesses, den jeweiligen Sachstand mit den Schulen und den Arbeitsgemeinschaften nach §78 KJHG und § 95 BSHG zu kommunizieren und diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu beteiligen.

Für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster

Münster, den

gez. Pohl
Amtsleiterin

Für das Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster

Münster, den

gez. Dr. Gummersbach
Amtsleiter